



Gemeinde Eptingen

Gebühren für Freinachtbewilligungen und Gelegenheitswirtschaften

Gemäss Verordnung zum kant. Gastgewerbegesetz §10:

- Gebühr für Anlässe (Gelegenheitswirtschaften) 50 Fr bis 500 Fr pro Tag
- Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Betriebscharakter(Immissionsanfälligkeit, Öffnungszeiten), der Anlassgrösse, dem Standort des Anlasses und dem administrativen Aufwand
- Für alkoholfreie Betriebe kann Gebühr um 50% reduziert werden
- Für gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligungen:

a)	bis 01.00 Uhr	30 Fr. pro Tag
a)	bis 02.00 Uhr	30 Fr. pro Tag
a)	bis 03.00 Uhr	40 Fr. pro Tag
a)	bis 04.00 Uhr	45 Fr. pro Tag
a)	bis 05.00 Uhr	50 Fr. pro Tag

Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

Veranstaltung in MZH mit Bewirtung über 24.00 Uhr - 1Tag	80.00 Fr.
Veranstaltung in MZH mit Bewirtung über 24.00 Uhr - 2Tage	160.00 Fr.
Veranstaltung in MZH mit Bewirtung bis 24.00 Uhr - 1Tag	60.00 Fr.
Veranstaltung in MZH tagsüber	60.00 Fr.
Veranstaltung in MZH gemeinnützig (Kirchgemeindeabend)	30.00 Fr.
Veranstaltung Schützenhaus	50.00 Fr.
Veranstaltung Friedheim (Adventsbar) – gemeinnützig - 50%	25.00 Fr.
Veranstaltung im Freien – Abend (Weihnachtsmarkt)	50.00 Fr.
Veranstaltung im Freien – Tag (Eierläset)	50.00 Fr.
Veranstaltung im Freien – Tag bis 5h	50.00 Fr.

Bei Gelegenheitswirtschaft über 24.00 Uhr wird zusätzlich Freinachtbewilligung benötigt, separate Rechnungsstellung.

Gemäss § 11 der Verordnung sind Bewilligung erst nach deren Bezahlung gültig.

Die Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 5.1.2004 beschlossen-
Eptingen, 05.01.2004

Gemeinde Eptingen

Der Präsident Der Verwalter